

KARTENLESEGERÄTE

Countdown für die Pauschalen läuft

Wenn ab Oktober 2011 die gesetzlichen Krankenkassen mit der schrittweisen Ausgabe der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) an ihre Versicherten beginnen, werden schon bald erste Patienten mit den neuen Karten in den Praxen auftauchen. Zwar wird die eGK zunächst nur die alte Krankenversichertenkarte ersetzen und keine zusätzlichen Anwendungen unterstützen. Vertragsärzte und -psychotherapeuten benötigen dennoch spezielle Kartenlesegeräte, mit denen sie den auf den Karten enthaltenen Mikroprozessorchip mit den Patientendaten verarbeiten können.

Um die Ausgabe der Kartenlesegeräte zu unterstützen, läuft seit dem 1. April 2011 ein bundesweites Förderprogramm, über das Vertragsärzte und -psychotherapeuten sowie ermächtigte Ärzte und Einrichtungen für die Anschaffung der Geräte und für die Installation einer Erstattungspauschale erhalten. Eine Einzelpraxis kann hierfür insgesamt bis zu 850 Euro erhalten (*Kasten*).

Die auf Basis des bundesweiten Vertrages zwischen Krankenkassen und Kassenärztlicher Bundesvereinigung (KBV) ausgehandelten Investitionspauschalen werden nur für „online-fähige“ stationäre und mobile eGK-Lesegeräte gezahlt, die von der Gematik und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen sind. Dabei handelt es sich um sogenannte eHealth-BCS-Terminals (stationäre Lesegeräte) und MobiKT (mobile Lesegeräte).

MKT werden nicht gefördert

Nicht gefördert werden hingegen die sogenannten multifunktionalen Kartenterminals (MKT). Diese Geräte, die derzeit nach Schätzungen in etwa 20 Prozent der Praxen anzutreffen sind, können zwar ebenfalls die Krankenversichertenkarte und die eGK einlesen und verarbeiten. Allerdings sind MKT aus technischen Gründen nicht für die Online-Anwendungen der Gesundheitskarte geeignet, unter anderem, weil sie nicht mit dem künftig erforderlichen Konnektor kommunizieren



Foto: ddpd

Niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten können noch bis Ende September Lesegeräte, die für die elektronische Gesundheitskarte zugelassen sind, bestellen und damit ihren Anspruch auf die Investitionspauschalen geltend machen.

können. Spätestens mit der Einführung des Online-Versichertenstammdatendienstes müssen sie daher ausgetauscht werden.

Wer die Kostenpauschalen für neue Kartenterminals in Anspruch nehmen will, kann jetzt die Geräte noch bis zum 30. September 2011

bestellen. Die Refinanzierung durch die Krankenkassen ist nicht mehr davon abhängig, dass die Geräte zu diesem Zeitpunkt bereits installiert und funktionstüchtig sind, sondern die Bestellung genügt dafür. Darauf haben sich die KBV und der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung Mitte August in Berlin geeinigt.

Die neue Vereinbarung wurde notwendig, weil einige Hersteller bei der Auslieferung der Kartenterminals derzeit Schwierigkeiten haben. „Diejenigen Praxisinhaber, die sich in den letzten Monaten intensiv mit dem Thema eGK beschäftigt und schließlich für ein Gerät entschieden haben, brauchen ihre Wahl also nicht wegen der Lieferengpässe zu ändern“, erklärte KBV-Vorstand Dr. med. Carl-Heinz Müller. Die genauen Modalitäten legen die Kassenärztlichen Vereinigungen jeweils in regionalen Umsetzungsvereinbarungen mit den Kassen fest.

Nordrhein ist schon fertig

Eine Ausnahme ist die Kassenärztliche Vereinigung (KV) Nordrhein – dort war bereits im Rahmen des ersten Basisrollouts eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung zum 1. November 2009 ausgelaufen, bei der etwa 70 Prozent der Praxen die Pauschalen abgerufen hatten. Zusammen mit den MKT dürften dort mittlerweile circa 90 Prozent der Praxen mit eGK-fähigen Lesegeräten ausgestattet sein, schätzt die KV. Viele Experten vermuten daher, dass insbesondere die bundesweiten Krankenkassen die neuen Karten zunächst in dieser bevölkerungsreichen Region ausgeben werden, um damit ihrer Pflicht Genüge zu tun und die vom Gesetzgeber geforderten zehn Prozent ihrer Versicherten bis Ende 2011 mit der Gesundheitskarte auszustatten.

Generell ist der Ausstattungsgrad mit eGK-fähigen Lesegeräten in den KV-Regionen noch sehr unterschiedlich, wie eine Umfrage des DÄ Ende August ergeben hat. Ärzte, die sich noch nicht um die Anschaffung der Lesegeräte gekümmert haben, erhalten durch die Neu-

regelung der Bestellfrist nochmals einen kurzen zeitlichen Aufschub. Praxen, in denen weder ein eHealth-BCS-Terminal noch ein MKT vorhanden ist, müssen bei Versicherten mit eGK das aufwendige papiergebundene Ersatzverfahren anwenden.

Spitzenreiter, was die Anzahl der Anträge auf Erstattung der Pauschalen betrifft, ist mit 61,9 Prozent die KV Baden-Württemberg. Nach der regionalen Umsetzungsvereinbarung der KV mit den Krankenkassen könnten die Ärzte und Psychotherapeuten dort sogar noch bis zum 31. Oktober Erstattungsanträge bei der KV einreichen, berichtete Tobias Binder, Bereichsleiter Service und Beratung der KV. Außerdem habe man den Ärzten vorausgefüllte Anträge zugesandt, um den bürokratischen Aufwand zu vermindern.

In Niedersachsen haben etwa 60 Prozent der 10 100 anspruchsberechtigten Ärzte und Psychotherapeuten einen Erstattungsantrag eingereicht. „Wir gehen davon aus, dass sich bis Ende der Antragsfrist die Zahl noch deutlich erhöhen wird“, meinte Dr. Uwe Köster, Stabsabteilung Kommunikation der KV. In Brandenburg liegt der Anteil bei 59 Prozent, in Westfalen-Lippe bei etwa 55 Prozent. Ende Juli habe man nochmals ein Rundschreiben an die betreffenden Ärzte, die noch keine Geräte bestellt haben, herausgeschickt, das sehr große Wirkung gezeigt habe, berichtete Beate Kalz, Geschäftsbereich IT der KV Westfalen-Lippe. Auch im Saarland liegt man mit 52 Prozent noch gut im Rennen. Wer dort bis zum 30. September Geräte bestellt hat, muss dies einfach und unbürokratisch im Antragsformular kenntlich machen und an die KV schicken.

Bestellbestätigung aufheben

In Niedersachsen und Rheinland-Pfalz hingegen müssen die Praxen, in denen die Geräte noch nicht installiert sind, zumindest die Auftragsbestätigung der Bestellung bis zum Stichtag zusammen mit dem Erstattungsantrag einreichen, um ihren Anspruch auf die Pauschalen geltend zu machen. Dort liegt die

Zahl der Anträge derzeit zwischen 45 und 50 Prozent. Daher werde ein zweites Erinnerungsschreiben mit einem neuen personalisierten Erstattungsantrag an die Ärzte verschickt, um Nachzügler zu informieren und nochmals auf den Stichtag hinzuweisen, erläuterte Dirk Zietmann von der KV Rheinland-Pfalz.

Verhaltene Nachfrage

In anderen Regionen war die 50-Prozent-Marke Mitte August noch längst nicht erreicht: So hatten in Hamburg erst 25 Prozent der Ärzte einen Antrag auf Erstattung der Pauschalen bei ihrer KV eingereicht, in Hessen waren es 23,5 Prozent. Ein Grund dafür liegt sicherlich darin, dass in diesen Regionen besonders viele Ärzte die Einführung der Gesundheitskarte ablehnen. Die KV Hessen bemühe sich in Verhandlungen mit den Landesverbänden der Krankenkassen um eine generelle Fristverlängerung für die Pauschalenerstattung, sagte Pressesprecher Karl Matthias Roth dem DÄ.

Anders in Bayern: Dort habe man sich bewusst entschieden, kei-

ne Informations- und Werbeveranstaltungen für die Geräte zu machen, weil man der eGK sehr kritisch gegenüberstehe, erklärte KV-Pressesprecherin Kirsten Warweg. In einem Rundschreiben habe man die KV-Mitglieder allerdings sachlich darüber informiert, welche Geräte es gebe, was sie kosten et cetera – mehr sei jedoch nicht geplant. Der Ausstattungsgrad bei stationären Kartenterminals betrage 19 Prozent und bei mobilen Geräten 21 Prozent.

Dass die Ablehnung der Gesundheitskarte nicht unbedingt bedeuten muss, auf die subventionierte Anschaffung neuer Lesegeräte zu verzichten, stellen hingegen die Zahnärzte unter Beweis. Etwa die Hälfte der Zahnärzte habe bereits neue Geräte in den Praxen installiert, berichtete Dr. Reiner Kern, Pressesprecher der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung. Da der Ausstattungsgrad nur einmal monatlich statistisch abgefragt werde, gehe man davon aus, dass die Zahl der Zahnärzte, die Geräte bestellt haben, bereits beträchtlich höher liege, betonte Kern. ■

Heike E. Krüger-Brand

ERSTATTUNGSVERFAHREN

Pauschalen

Einzelpraxen erhalten ebenso wie Zweigpraxen und ausgelagerte Betriebsstätten 355 Euro für ein stationäres Kartenterminal sowie 215 Euro für die Installation.

Bei Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinischen Versorgungszentren richtet sich die Erstattung nach der Größe der Einrichtung. Jedes KV-Mitglied, das Hausbesuche macht, erhält zudem 280 Euro für ein mobiles Lesegerät. Die Pauschalen werden unabhängig vom tatsächlichen Kaufpreis der Geräte und vom jeweiligen Installationsaufwand ausgezahlt. Auch Praxen, die bereits vor dem 1. April 2011 ein zugelassenes eHealth-BCS-Terminal gekauft haben, können die finanzielle Förderung beantragen.

Anschaffung

Für die Anschaffung der Geräte sind die Praxen selbst verantwortlich. Vor dem Kauf eines Lesegerätes ist unbedingt mit dem Praxissoftwarehaus zu klären, welche eHealth-BCS-Geräte die jeweilige Software unterstützen.

Eine Übersicht der zugelassenen Lesegeräte ist online unter www.kv-telematik.de abrufbar.

Erstattungsprozedere

Für die Beantragung der Pauschalen muss ein personalisiertes Erstattungsformular ausgefüllt an die zuständige KV geschickt werden. Die Bestellung der Geräte bis zum 30. September 2011 sichert den Anspruch auf die Refinanzierung – danach verfällt der Anspruch. Für die Auszahlung der Pauschalen sind die KVen zuständig. In der Regel müssen vor dem Versand des Erstattungsantrags an die KV erst sämtliche Geräte erworben und funktionstüchtig installiert sein. Einige KVen verlangen eine Kopie der Bestellbestätigung (vor dem 1. Oktober 2011) des Lieferanten, die dem Antrag beigelegt werden muss. Anderen genügt die bloße Angabe im Antrag. Auch der Termin, bis zu welchem Zeitpunkt der Antrag spätestens bei der KV eintreffen muss, ist regional unterschiedlich festgelegt.

Genauere Auskünfte geben die KVen.